

Wallfahrten und öffentlichen Kundgebungen. Eine nur selten benutzte Möglichkeit sind auch die Führungen durch unsere alten Dome und Kirchen im apostolischen Geiste. Sofern Führungen stattfinden, dienen sie meist nur der Kunstgeschichte, während sie ein Mittel sein könnten, einmal einem ganz anderen und im Augenblick ansprechbaren Publikum Wichtiges zu sagen. Eine starke Einwirkung auf die öffentliche Meinung besitzt auch das religiös-kirchliche Bild. Die Einrichtung und Gestaltung der Gottesdienste an vielbesuchten Ausflugsorten bedürfte in vielen Fällen größerer Sorgfalt. An die Seelsorger solcher Orte sind besondere Anforderungen zu stellen.

Der Arbeitskreis beschäftigte sich aber auch mit der Kirche, sofern sie Gegenstand der öffentlichen Meinung ist. Da die Menschen heute meist zuerst den praktischen Wert einer Sache beachten und von da aus erst zur Wahrheit finden, ist dem *opus operantis* in der Kirche große Aufmerksamkeit zu schenken. Alles, was in der Kirche geschieht, muß auf die seelische Lage des heutigen Menschen Rücksicht nehmen. Rigorismus, wo er nicht von der Sache her unbedingt geboten ist, schadet. Festigkeit ist am Platze, wenn es sich um echte sittliche Forderungen handelt, und sollte auf solche beschränkt bleiben. Die Teilnehmer kamen zu der Überzeugung, daß kein Grund zum Pessimismus besteht. Es gibt ein verbreitetes Verlangen nach den echten Kräften der Kirche. Auch das Vertrauen zum Priester ist im allgemeinen nicht erschüttert. Was man von der Kirche verlangt und erwartet, das ist in viel größerem Umfang, als gemeinhin angenommen wird, Führung und Anleitung zu einem echten, tiefen Gebetsleben und Einübung in die Weisen des Lebens aus dem Glauben. Man kann und soll dazu das vielfach ersehnte geistliche Gespräch zwischen Priestern und Laien pflegen.

3. Organisationsformen der öffentlichen Wirksamkeit der Katholiken

Der dritte Arbeitskreis erarbeitete eine Reihe von Vorschlägen für die künftige Gestaltung der Organisationsformen des öffentlichen Wirkens der Katholiken, wobei es hier nur darauf ankam, daß dies Wirken zweckmäßig zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen kann. Zu den Wünschen zählt an erster Stelle die Einrichtung einer Informationsstelle des Zentralkomitees in enger Verbindung zu den katholischen Nachrichtendiensten. Sie soll insbesondere bei der sachgerechten Kommentierung der Nachrichten mitwirken. Eine besondere Aufgabe dieser Stelle müßte die Wahrnehmung eines Terminkalenders sein, der besondere Ereignisse aus der Kirche und ihrer Geschichte für die Meinungsbildung auswerten helfen kann.

Ferner wurde empfohlen, daß das Zentralkomitee für besonders wichtige und aktuelle Fragen Arbeitstagungen veranstaltet, um den Publizisten Gelegenheit zu sachgerechter Information zu bieten. Auch die Frage der Bereitstellung von Möglichkeiten für die Schulung junger Publizisten gehört hierher.

Der gesamten katholischen Bildungsarbeit wird empfohlen, die Mittel der modernen Publizistik und die Verantwortung der Katholiken ihnen gegenüber in den Vordergrund ihres Programms zu stellen. Die Gesellschaft der katholischen Publizisten ist bereit, den diözesanen und örtlichen Bildungswerken hierfür aus ihren Reihen sachverständige Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Auch die Leiter der Priesterseminare werden gebeten, sich dieser Möglichkeit zu bedienen.

In größeren Bezirken sollten ferner die katholischen Schriftleiter aller Organe der öffentlichen Meinung zu Begegnungen mit dem Klerus und den Vertretern der katholischen Laienbewegung gebeten werden. Die Verbände sollten die Presse ihres Bezirks systematisch beobachten und regelmäßig, d. h. terminkalendermäßig, allen Schriftleitungen mitteilen, was ihnen an deren Arbeit im vorausgegangenen Zeitraum gefallen hat und was zu beanstanden war. Die Katholiken sollten alle Bestrebungen fördern, die eine Selbstkontrolle der Presse mit einer korporativen Ehrengerichtsbarkeit zum Ziel haben, um der Skandalpresse Grenzen zu setzen. Besonders der unheilvolle Einfluß einiger illustrierter Blätter bildet einen Gegenstand ernster Sorge.

Für das Gebiet des Films wurde die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beim Zentralkomitee angeregt, die in Zusammenarbeit mit dem bischöflichen Beauftragten für dies Gebiet die Arbeit auf örtlicher Ebene anregen und einheitlich gestalten könnte. Es wurde erkannt, daß gerade dem guten Film in der Hauptsache durch die örtliche Arbeit gedient wird. Eine katholische Filmliga wird empfohlen, jedoch bedürfen die an die Mitglieder zu richtenden Forderungen genauester Überlegung. Für die Verbreitung des katholischen Filmdienstes bzw. für die Orientierung über die zur Zeit laufenden Filme an Hand dieses Dienstes sollte überall gesorgt werden.

Die Rundfunkarbeit der katholischen Laien soll auf einer künftigen Besprechung zu zweckmäßiger Gestalt geführt werden.

Auch die kritische Lage des katholischen Buches bedarf der Aufmerksamkeit des Zentralkomitees. Schon jetzt sollte auch dem künftigen Fernsehen Beachtung geschenkt werden.

Ausgleichung der Familienlasten

Seit dem Mainzer Katholikentag besteht Übereinstimmung darüber, daß die Zukunft des Volkes und der Kirche in Deutschland vom Schicksal der deutschen Familie abhängt (vgl. Herder-Korrespondenz 3. Jg. 1948/49, S. 25 ff.). Die Frage ihrer ferneren Entwicklung ist, in großen Zügen betrachtet, eine geistig-religiöse und eine wirtschaftliche. Es ist vielleicht das bedrohlichste Merkmal der sozialen Situation in der deutschen Bundesrepublik, daß von den 12,2 Millionen ihrer Haushaltungen 7,2 Millionen ohne Kinder sind, weitere 2,7 Millionen nur ein Kind unter vierzehn Jahren haben. Das bedeutet, daß das deutsche Volk in 20 Jahren nicht mehr imstande sein wird, das gegenwärtige Sozialprodukt zu erzeugen und seine alternden Bürger zu ernähren. Der wirtschaftliche Grund dieses Zustandes liegt darin, daß das Niveau des sozialen Lebensstandards in Deutschland von den Ledigen und kinderlos Verheirateten bestimmt wird. Die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Funktion der Familie wird nicht gewürdigt, sondern bestraft. Jeder Blick in die Öffentlichkeit der deutschen Großstädte befestigt diesen Eindruck. Der Hinweis auf die deutsche Steuergesetzgebung kann ihn nicht entkräften. Wer 1000 DM Monatseinkommen hat, spart zwar bei drei Kindern 66,70 DM Einkommensteuer. Wer aber 300 DM hat, zahlt nur 12,25 DM weniger Steuer als der Ledige. Die Einkommensteuerermäßigung ist also für die Masse der Familien fast gegenstandslos. Eine wirksame Entlastung der Familie kann nur durch irgendeine Form von Familienbeihilfe erreicht werden. Deutschland ist bisher unter den wenigen

Familienzulagen in den einzelnen Ländern

Land und Jahr der 1. Gesetzgebung	Empfänger (Vom 1. Kind an; Ausnahmen angegeben.) F = Familie(n) — K = Kind(er)	Altersgrenze der Kinder	Höhe der Zulagen monatlich, je Kind K = Kind(er)	Finanzierung und Organisation E = Einnahmestelle — A = Auszahlstelle FAK = Familienausgleichskassen
Australien 1941	Alle F. mit wenigstens 2 K.	16	5,6 Schilling wöchentl. vom 2. K. an	Teil einer sozialen Sondersteuer, dazu $2\frac{1}{3}\%$ der Lohnsumme E) Departement der sozialen Dienste A) Post und Banken
Belgien 1930	Alle F. der Arbeiter Selbständig Erwerbenden Mitgl. der Sozialversicherung	14 für Stud. und Lehrl. 18 unbegrenzt für Erwerbsunfähige	200 bfr. für 1. und 2. K.; 270 bfr. für das 3. K.; 350 bfr. für das 4. K. 400 bfr. vom 5. K. an; bei selbständig Erwerbenden weniger	6% der Lohnsumme Für die selbständig Erwerbenden eigene Kassen E) Office national de sécurité sociale A) verschiedene FAK
Brasilien 1941	F. mit wenigstens 8 K., deren Einkommen nicht wenigstens doppelt so hoch ist wie der örtliche Mindestlohn; ferner F., deren Ernährer gestorben ist	18 ausgenommen selbständig Erwerbende u. Verheiratete. Erwerbsunfähige bis zur Mündigkeit	12,5 Cruz. für die ersten 8 K., 20 für die folgenden	50% von der Bundesregierung, 40% vom Einzelstaat, 10% von der Gemeinde E) Ministerium der Arbeit A) Büros der Bundesfinanzverwaltung
Bulgarien 1942	Die F. der Arbeiter in der Sozialversicherung, Mitgl. der Arbeitergenossenschaft	21 ausgenommen selbständig Erwerbende	300 Lei für das 1. K. 400 Lei für das 2. K. 500 Lei vom 3. K. an	10% der Löhne in der Industrie, 8% im Handel, 5% bei den übrigen Berufen E) die Direktion der Arbeit und kommunale Inspektoren A) Die Arbeitgeber, mit Spitzenausgleich, FAK.
Canada 1944	Alle F.	16	5 Dollar für K. unter 6 Jahren 6—8 Dollar für die älteren K. vom 6. K. an 1—2 Dollar weniger	Aus allgemeinen Steuern E und A) Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium
Chile 1937	Angestellte privater Betriebe	18 Erwerbsunfähige länger	Je nach den Einnahmen. 1946 = 145 Pesos	2% der Löhne von den Arbeitern 8,5% von den Arbeitgebern E und A) FAK
Deutschland 1951	noch nicht wieder eingeführt	—	—	—
Finnland 1943	F. mit wen. 4 K. bei begrenztem Einkommen, vom 2. K. an, wenn der Vater gestorben oder arbeitslos ist	16 für Studenten 20, Erwerbsunfähige unbegr.	Von der Regierung bestimmt nach dem Lebenskostenindex 1947: 300—400 Finnmark jährlich	Aus den allgemeinen staatlichen Einnahmen E und A) Sozialministerium und örtliche Wohlfahrtsämter
Frankreich 1932	F. mit wenigstens 2 K.	1 Jahr nach dem obligator. Schulalter, Lehrlinge 17, Studenten 20	20% des Basislohnes für das 2. K. 30% des Basislohnes vom 3. K. an. Weitere Zulagen bei einzigem Lohn	13% der Löhne. Für die selbständig Erwerbenden: Beiträge und staatliche Subventionen E und A) Kassen der sozialen Sicherheit
Großbritannien 1945	Alle F. mit wenigstens 2 K.	Schulaltersgrenze Studenten u. Lehrlinge 16	5 sh wöchentl. vom 2. K. an	Staat E) Ministerium der Sozialversicherung A) Post
Irland 1944	Alle F. mit wenigstens 3 K.	16	2,6 sh vom 3. K. an	Staat E) Ministerium der sozialen Wohlfahrt A) Post oder Bank
Italien 1936	Lohnarbeiter u. Angestellte mit Kindern, Kranken oder Gebrechlichen	14 bei Arbeiterk., 18 bei Angestelltenk., bei Studenten 3—4 J. länger, für Gebrechliche unbegrenzt	1222 Lire für die Frau, 1638 Lire für jedes K., 962 Lire für Großkinder. Ab 1. 8. 1948 wurden alle Zulagen um 312 Lire pro Monat erhöht	Arbeitgeberbeiträge, nach Industriezweigen und Geschäftsgang verschieden E und A) Nat. Inst. der Sozialversicherung Gewisse Zulagen werden vom Unternehmer ausbezahlt

Jugoslawien 1947	Lohnarbeiter	?	?	E u. A) Soz. vers. mit 6% d. Ges.einnahmen
Libanon 1943	Arbeiter in Industrie und Handel	?	10—15 lib. Lire vom 5. K. an	Unternehmerfinanzierung Direkte Auszahlung
Luxemburg 1947	Arbeiterfamilien	?	zirka 250 frs. je nach Lebenskostenindex	4—6% vom Arbeitgeber E und A) Versicherungs- und Pensionskassen
Neuseeland 1926	Alle Familien	16	10 Schilling pro Woche	Teil der 7 ^{1/2} prozentigen sozialen Sondersteuer und staatliche Subventionen E und A) Departement der Sozialversicherung
Niederlande 1939	Arbeiterfamilien	16	0,40 Guld. pro Tag für 1.—3. K. 0,50 Gulden für jedes folgende K.	2,25% jährliche Festsetzung E und A) FAK
Norwegen 1945	Alle F. mit wenigstens 2 K.	16	15 Kronen vom 2. K. an	Staat ^{7/8} , Gemeinde ^{1/8} E und A) Sozialministerium und örtliche Pensionskassen
Österreich 1950	Unselbständig Erwerbende	16	60 Schilling	E und A) Ausgleichsfonds (Finanzamt) aus Arbeitgeberbeiträgen
Polen 1947	Arbeiterf. in der Sozialversicherung und Pensionierte	16	650 Zloty für das 1. K. 800 Zloty für das 2. K. 1000 Zloty für jedes folgende K.	10% E und A) Zentrale Sozialversicherung
Portugal 1942	Lohnempfänger	14	Verschieden nach Sektoren	Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nach Kassen verschieden E und A) FAK und staatliche Wohlfahrtsämter
Rumänien 1944	Arbeiterf. in Industrie und Handel	14	1000 Lei vom 2. K. an	Unternehmer E und A) Unternehmer
Rußland (U.d.S.S.R.) 1936	Arbeiterf. mit wenigstens 4 K.	Vom 1. bis 5. Jahr (!)	Progressiver Ansatz, Durchschnitt 15 Rubel	Soziale Versicherungskassen E und A) Distrikts- und Gemeinderäte
Spanien 1938	Arbeiter Kleinbauern und Pensionierte bei wenigstens 2 K.	14	40—200 Peseten, anstehend vom 2.—12. K.	5% von den Arbeitgebern, 1% von den Ar- beitern E und A) Nationales Wohlfahrtsamt. Die großen Unternehmungen zahlen direkt aus
Schweden 1947	Alle Familien	16	5 Kr. pro Woche	Staat E und A) Sozialministerium und örtliche Kinderhilfen
Schweiz 1943	Arbeiter mit wenigstens 1 oder 2 K. (je nach Kantonen und Kassen), Berg- und Kleinbauern	15—18	10—25 sFr. je nach Kanton und Kasse	Meistens Arbeitgeberbeiträge E und A) Private und kantonale FAK, Aus- zahlung durch Arbeitgeber
Tschechoslowakei 1945	Arbeiter, die einer Krankenkasse angeschlossen sind	18	150 Kronen für das 1. K., 220 für das 2., 250 für das 3. usw., bis 500 Kr. für das 8. u. die folgenden	4% staatliche Defizitdeckung E und A) Ministerium der Sozialen Wohlfahrt, Nationale FAK und Krankenkassen
Ungarn 1938	Arbeiter in der Sozialversicherung	18	18 Florin für jedes K.	Höchstens 6% der Löhne E und A) Nationales Institut der Sozial- versicherungen
Uruguay 1943	Lohnempfänger mit wen. als 200 Pesos Einnahmen pro Monat	14	Maximum 6 Pesos für jedes K.	1,5 bis 3% E und A) Verschiedene Ausgleichskassen

Kulturstaaten, die noch keinen Ausgleich der Familienlasten herbeizuführen versucht haben. Jedoch ist dies Problem nun endlich akut geworden, da der Bundestag den am 4. 11. 1949 eingebrachten Antrag der Abgeordneten Winkelheide, Even, Gockeln und Genossen (CDU) auf Schaffung eines Gesetzes über Familienausgleichskassen in erster Lesung beraten und in den zuständigen Ausschuß überwiesen hat. Bei der Debatte im Plenum zeigte sich, daß sämtliche Parteien eine wirtschaftliche Hilfe für die Familie befürworten. Aber die Ansichten über die Form dieser Hilfe gingen sehr weit auseinander. Der tiefste Gegensatz besteht darin, daß ein Teil der Abgeordneten den Staat zum Versorger der Familien zu machen wünscht, während der andere für eine korporative Selbsthilfe eintritt. Der philosophische oder weltanschauliche Hintergrund dieser Einstellung liegt auf der Hand; nicht minder die Tragweite der endgültigen Lösung der Frage im einen oder andern Sinn. Staatliche Familienhilfe bedeutet Politisierung dieses Anliegens, gefährliche Machtkonzentration, weitere Etatisierung des Menschen und der Familie, Rationalisierung des wichtigsten organischen Lebensbereiches. Es ist deshalb geboten, daß die führende Schicht des katholischen Volksteils die weitere Entwicklung dieses Gesetzentwurfs verfolgt und die Öffentlichkeit darüber unterrichtet, daß es hier um eine der bedeutsamsten Entscheidungen für die Zukunft geht.

Um eine Urteilsbildung in dieser Sache zu ermöglichen, bieten wir einige Materialien. Wir haben einen der hervorragendsten Experten des Problems, Dr. J. David, Zürich, gebeten, in einem Exposé die Gesichtspunkte darzustellen, von denen grundsätzlich auszugehen ist. Der Verfasser hat uns ferner, an Hand der Unterlagen des Internationalen Arbeitsamtes, die Übersicht über die Familienhilfe in den einzelnen Ländern zur Verfügung gestellt. Endlich fügen wir einen ausführlichen Bericht über einen Vortrag an, den Professor Dr. Höffner, Münster, auf der Tagung des Bundes katholischer Unternehmer in Neuenahr gehalten hat und der die Verwirklichung der Grundsätze unter den deutschen Verhältnissen untersucht. Wir verweisen ferner auf J. David, Familienzulagen in aller Welt: Stimmen der Zeit 76. Jg., Bd. 147, S. 188 (Dezember 1950) und auf den Tagungsbericht: Familienzulagen durch Familienausgleichskassen, den die Katholische Soziale Woche in München (Geschäftsstelle: München 2, Mathildenstraße 3) als Heft 1 ihrer Schriftenreihe im Mai 1951 veröffentlicht hat.

Familienbeihilfen

A. Grundsätze

1. Gesunde Familienpolitik muß von dem Ziel beherrscht sein, der Familie als solcher wieder den Platz und Lebensraum in geistiger, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung zu verschaffen, der ihr in einer einseitig individualistisch orientierten Zeit verlorengegangen ist und dessen sie unbedingt bedarf, wenn sie gedeihen soll.

2. Es geht also nicht darum, „armen“ Familien zu helfen oder unzureichende und unbillige Grundlöhne zu ergänzen und damit ungesunde Verhältnisse zu schützen oder zu stabilisieren.

Es geht auch nicht in erster Linie darum, Bevölkerungspolitik zu betreiben und die Kinderzahl zu steigern. — Noch weniger darum, die Familie aus ihrer privaten Sphäre herauszuziehen und sie zu „verstaatlichen“, obschon der

Staat das größte Interesse an gesunden Familien haben muß.

Kinderzulagen dürfen ferner nicht in eine Unterstützung untüchtiger oder arbeitsscheuer Elemente ausarten.

3. Der Leistungslohn darf durch die Kinderzulagen nicht ersetzt oder geschwächt, sondern nur im Interesse der sozialen Gerechtigkeit ergänzt werden. Der Leistungslohn ist aus psychologischen wie volkswirtschaftlichen Gründen gleichermaßen unerlässlich.

4. Worum es bei den Kinderzulagen geht, und wie notwendig sie im heutigen Wirtschaftssystem sind, mag am besten aus folgender Überlegung erhellen:

a) Zwei Arbeiter arbeiten in der gleichen Fabrik, an der gleichen Maschine, beide gleich fleißig und gleich tüchtig. Beide verdienen einen Monatslohn von z. B. 360 DM. Der eine hat zu Hause 1 Kind, der andere 4. Der erste hat also je Kopf 120 DM, der zweite 60 DM. Das bedeutet nicht nur einen sozialen Notstand, sondern eine soziale Ungerechtigkeit, da die gesamt menschliche Leistung des Arbeiters und seiner Frau — immer bei sonst gleichen Voraussetzungen — beim zweiten nicht geringer, sondern erheblich größer ist.

b) Die Verkehrung einer gesunden Ordnung wird noch offener, wenn man sich die Folgen klarmacht. Offenbar braucht der Familienvater mit 4 Kindern eine größere Wohnung als jener mit 1 Kind. Tatsächlich aber ist er gezwungen, statt einer größeren eine kleinere zu wählen. Nach Abzug der Auslagen für Nahrung und Kleidung bleibt ihm für die Wohnung statt eines größeren ein geringerer Betrag als dem Kinderlosen. Wer also die große Wohnung braucht, kann sie nicht bezahlen; wer sie nicht braucht, hat sie. Und dies nicht zufällig, sondern beim heutigen ausschließlich individualistischen Lohnsystem grundsätzlich.

c) Ferner: Um den Lebensunterhalt zu sichern, ist heute gerade die Mutter einer kinderreichen Familie, die zu Hause am notwendigsten wäre und dort erzieherisch und sogar volkswirtschaftlich die besten Dienste leisten würde, gezwungen, das Haus zu verlassen und die Kinder fremden Leuten anzuvertrauen — um selber außer Haus auf Erwerb auszugehen. Das ist widersinnig.

Auch diesem Übelstand kommt man mit Kinderzulagen bei. Sowohl die Rückkehr der Mutter in die Familie wie die Frage der Wohnungsmiete läßt sich am leichtesten und sachgemähesten durch Kinderzulagen lösen.

5. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, als handelte es sich um die Ersetzung des Leistungslohnes durch einen Soziallohn, sprechen wir statt von Familienlohn lieber von *Familienzulagen*. Daß wir im Gesamtplan richtiger von der Familie als von den Kindern reden, ist darin begründet, daß durch diese Einrichtung noch weitere Fragen gelöst werden können, wie z. B. die Berücksichtigung der Gebrechlichen und Alten usw. (siehe B II, 7).

B. Grundzüge der Organisation

1. *Der Leistungslohn* wird beibehalten und von sozialen Rücksichten unabhängig gemacht. Die Achtung vor der Arbeit, der Anreiz der Höchstleistung, die Gerechtigkeit verlangen ihn.

2. *Keine Verstaatlichung.*

a) Die Wirtschaft und nicht der Staat hat die Kinder zu ernähren.

b) Familie und Jugend sollen nicht verstaatlicht werden.

c) Allgemeiner Grundsatz: Der Staat soll nur dort eingreifen, wo er unbedingt notwendig ist. Dadurch, daß den einzelnen Wirtschaftszweigen eine gewisse Freiheit in der Ausgestaltung der Zulagen gelassen wird, ist auch eine bessere Anpassung an besondere Verhältnisse möglich.

3. Finanzielle Tragbarkeit.

Die Familienzulagen müssen tragbar sein:

a) im einzelnen Unternehmen — aus Konkurrenzgründen,
b) volkswirtschaftlich — es kann nicht verteilt werden, was nicht produziert worden ist. Für ein armes und auf den Export angewiesenes Land ist diese Rücksicht doppelt notwendig.

4. Träger der ganzen Einrichtung soll zunächst die auf privater Basis organisierte Wirtschaft selber sein. Vor allem die Wirtschaftsverbände. Der Staat kann mithelfen: a) durch ein Rahmengesetz, das die Kinderzulagen und die Zugehörigkeit zu einer Ausgleichskasse für obligatorisch erklärt,

b) durch Bewerkstelligung eines Spitzenausgleichs für Kassen, die für sich allein nicht genügend tragfähig sind.

5. Familienzulagen können nur mit Hilfe von Ausgleichskassen ohne Schädigungen gewährt werden. Nur wenn die Mehrauslagen der Betriebe durch diese Kassen ausgeglichen werden, bleiben einerseits die Belastungen bei allen gleich und schädigen die Konkurrenzfähigkeit nicht, ist andererseits die Gefahr behoben, daß die Familienväter in Krisenzeiten entlassen werden.

I. Die Form der Auszahlung an die einzelnen Empfänger

1. Auszahlen soll der Betrieb: das fördert die Betriebsverbundenheit und vereinfacht die Organisation. Die Betriebe ihrerseits verrechnen mit den Ausgleichskassen.

2. Die Auszahlung ist womöglich vom Lohn getrennt durchzuführen, um Leistungslohn und Sozialzulage klar voneinander zu scheiden. Bei Gefahr des Mißbrauchs könnte die Auszahlung statt an den Vater an die Mutter erfolgen.

3. Der Ausgleich zwischen den Betrieben und Berufsständen muß durch Ausgleichskassen erfolgen, sonst wird entweder der soziale Unternehmer konkurrenzunfähig oder er wird die Familienväter überhaupt entlassen. Die Betriebe rechnen nur die Differenzen, Überschuß oder Defizit mit diesen Kassen ab.

Durch diese Organisation wird auch ein Stück berufsgemeinschaftlicher Ordnung verwirklicht.

II. Die Höhe der Auszahlungen

1. Grundsätzlich: Es soll dem Familienvater nicht die ganze Sorge für die Kinder abgenommen werden. Arbeits-scheue und lebensuntüchtige Menschen sollen auch keinen Anreiz haben, viele Kinder in die Welt zu setzen. Ferner soll der Leistungslohn in seiner Bedeutung nicht herabgedrückt werden. Andererseits soll die Familien-(Kinder)-Zulage kein Almosen, sondern eine fühlbare Entlastung bedeuten. Darum ist eine gesunde Mitte zwischen zuviel und zuwenig zu halten.

Das dürfte durch folgende Form erreicht werden:

2. Keine oder geringe Zulage für die Hausfrau und das erste Kind. Sonst werden die Kosten zu hoch und der Leistungslohn gedrückt. Es muß verlangt und erreicht werden, daß der Leistungslohn genügend hoch ist, um den Unterhalt der Frau und wenigstens von 1 bis 2 Kindern sicher-

zustellen. Auch Ledige haben zum Teil eigene Unterstützungspflichten gegen Eltern, Großeltern, Verwandte usw. zu leisten oder eine Familiengründung vorzubereiten.

3. Volle Kinderzulage vom 3. Kind an. Die größere finanzielle Last fängt vor allem beim 3. Kind an. Nach der Geburt des 3. Kindes könnte auch für das 2. Kind eine Zulage bezahlt werden, so daß dann praktisch die ersten beiden Kinder ebenfalls je eine halbe Zulage erhalten würden.

4. Bei der Geburt des 1. Kindes sollte eine einmalige Geburtszulage von 80—150 DM für die ersten Anschaffungen ausbezahlt werden. Diese Zulage könnte vom Betrieb allein bezahlt werden. Sie fällt bei ihm kaum ins Gewicht, würde aber vom Arbeiter sehr geschätzt.

5. Die Höhe der Kinderzulage ist für den Anfang auf etwa 5—7% des Durchschnittslohnes zu berechnen. Sie soll jedoch allen in gleicher Höhe zufallen, etwa 12—15 DM.

6. Stadt und Land sollen möglichst gleich behandelt werden. Zwar sind die Lebenskosten in der Stadt tatsächlich höher. Aber die Familienväter sollen bewogen werden, auf dem Lande zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Das wäre auch ein Stück gesunder Bevölkerungspolitik und würde die Dezentralisierung der Industrie befördern, die aus verschiedenen Gründen erwünscht ist.

7. Die alten Eltern, gebrechliche, unterstützte Geschwister usw. sollen bei der Auszahlung wie die Kinder behandelt werden. Damit wäre ein großes Stück Altersfürsorge verwirklicht auf die menschlich schönste, volkswirtschaftlich billigste und der Familie förderlichste Weise.

8. Als Höchstgrenze der Kinderzulagen insgesamt kann eine feste Relation zum Leistungslohn festgesetzt werden (z. B. 25—30%). Damit würde gegen Alkoholiker, faule und lebensuntüchtige Menschen ein gewisser Riegel vorgeschoben und gleichzeitig ein neuer Ansporn zu erhöhter Leistung gegeben.

9. Für die Ledigen muß durch Ehestandsdarlehen gesorgt werden.

III. Die Finanzierung

Das Ausgleichskassen-System mit vorwiegender Finanzierung direkt durch die Wirtschaft hat sich seit längerer Zeit besonders in Belgien, Frankreich und der Schweiz bewährt. Es sollen beitragen:

1. Der Arbeitgeber 1,5% der gesamten ausbezahlten Lohnsumme. Warum?

a) Er ist der Lohnherr und hat für das Einkommen zu sorgen.

b) Er hat auch Nutzen durch die Vergrößerung und Stabilisierung des Konsums der Familien. Das gilt besonders für den Binnenmarkt.

c) Manche Lohnkämpfe bleiben ihm erspart.

2. Der Arbeiter könnte mit 1/2% seines Lohnes ebenfalls beitragen. Warum?

a) Dadurch bekommt er selbst Rechte auf die Familienzulagen und besonders auf Mitsprache bei der Verwaltung der Kasse.

b) Volkssolidarität zugunsten der Familie.

c) Weckung des Volksbewußtseins für die Familie, besonders bei den Ledigen. Dieser Beitrag kommt einer Familienversicherung gleich.

Die meisten Ausgleichskassen verlangen aber vorläufig keinen Arbeitnehmerbeitrag.

3. Der Staat mit einem festen Betrag von etwa $\frac{1}{2}\%$ Warum?

a) Er hat größtes Interesse an gesunden Familien.
b) Er muß das Kontrollrecht ausüben und die allgemeine Verbindlichkeit gewährleisten — was am besten durch eigene Leistung begründet wird.

c) Dieser Beitrag soll in eine zentrale Ausgleichskasse gelegt werden (deren einzige Finanzierung er darstellt). Aus dieser zentralen Ausgleichskasse wird nur den schwächsten beruflichen Kassen eine Beihilfe gewährt, deren Aufwand zum Beispiel mehr als 2% der Lohnsumme betragen würde.

d) Dieser Beitrag des Staates könnte gewonnen werden aus Betrieben und Berufszweigen, die verhältnismäßig kapitalintensiv sind und wenig eigene Familienlasten haben. Eventuell ist auch an Sondersteuern zu denken, z. B. Luxussteuern; Ledigensteuer bei einem Mindestalter von 38—40 Jahren und einem Mindesteinkommen von einigen tausend Mark, bei Fehlen von eigenen Unterstützungspflichten.

Die Erfahrungen in der Schweiz haben gezeigt, daß man bei den unter II gemachten Einschränkungen mit total 2% der Lohnsumme Kinderzulagen von 5—7% gut finanzieren kann. Es bilden sich sogar einige Reserven, die entweder zum weiteren Ausbau der Leistungen, zum Anfang in Krisenzeiten oder zur Reduktion der Beiträge verwendet werden können. Bei einem Ausbau wäre besonders an Berufsstipendien für Kinder von Betriebsangehörigen zu denken.

C. Vorteile dieser Lösung

1. Das Familieneinkommen wird wirklich gestärkt, indem es steigt mit der wachsenden Kinderzahl, und zwar ohne die Volkswirtschaft oder das einzelne Unternehmen ungebührlich zu belasten. Jeglicher Almosen- oder Unterstützungscharakter wird vermieden.

Die Stellung des Vaters in der Familie wird gefestigt, wenn er die Familie wirklich zu ernähren vermag. Das hebt die Arbeitsfreude und stärkt den Zusammenhalt.

2. Der Leistungslohn wird gewahrt und in seiner eigentlichen Funktion noch gestärkt.

3. Die Einrichtung hängt mit *Betrieb und Beruf* des Werk-tätigen zusammen und stärkt so die Arbeits- und Betriebsverbundenheit.

4. Der *Apparat* ist auf ein Minimum reduziert, indem die vorhandenen Betriebe und Berufsverbände selbst die Organisation übernehmen und überwachen.

Unnötige Verstaatlichung wird vermieden, ohne doch den Staat gänzlich auszuschalten. Politischer Mißbrauch ist ausgeschlossen.

5. Die *Lasten* sind gerecht verteilt und für jeden Beteiligten tragbar, ohne seine wirtschaftliche oder soziale Bewegungsfreiheit zu behindern.

6. Für die Familie ergeben sich ferner folgende Vorteile:

a) Die Mutter kann zu Hause bleiben.

b) Die Wohnung kann nach der Größe der Familie gewählt werden.

c) Auch die Kinder größerer Familien können eine Berufslehre erhalten.

d) Für die Eltern ergibt sich die Möglichkeit einer Vorsorge für das Alter.

7. Für *Volkswirtschaft und Staat*:

a) Der Binnenmarkt wird gestärkt und stabilisiert.

b) Wohnungsfrage und Siedlungsbestrebungen werden erleichtert.

c) Die Sorge für einen gesunden Nachwuchs wird gemildert, indem die Familie sich nun besser darum annehmen kann.

d) Die Volksgesundheit wird gewinnen (Frau und Kinder!).

e) Manche Armenlasten für Kinderreiche werden wegfallen.

f) Der Arbeitsmarkt wird besonders von Müttern und un-gelernten Hilfsarbeitern entlastet.

g) Manche sozialen Spannungen werden gemildert, wenn die Familien besser gedeihen können.

h) Die moralischen Vorteile gesunder Familien seien nur angedeutet.

D. Die Einführung

1. Die vorgeschlagene Form kann selbständig und von jedem größeren *Wirtschaftsverband* auf eigene Initiative durchgeführt werden. In der Schweiz haben sich 14 Verbände freiwillig entschlossen, solche Ausgleichskassen zu gründen und völlig selbst zu finanzieren. So haben z. B. 1948 diese Kassen 25 Millionen Frs. für Kinderzulagen auf freiwilliger Basis aufgebracht, ohne daß sich irgendwelche Nachteile eingestellt hätten.

2. Die vorgeschlagene Form erlaubt aber auch eine all-gemeine Einführung in *kleineren Wirtschaftsgebieten* (Länder). In der Schweiz haben 5 Kantone, unabhängig voneinander, Gesetze erlassen (1944—1945), wonach sämtliche Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren Arbeitern (und Angestellten) Kinderzulagen auszubezahlen und zugleich einer Ausgleichskasse anzugehören. In keinem dieser Kantone trägt der Staat zu den Lasten bei. Jedoch hat jeder Kanton zusätzlich eine eigene kantonale Ausgleichskasse gegründet, die alle jene Arbeitgeber aufnimmt, die keinem Verband angehören oder deren Berufsverbände nicht genügend stark sind, um einen Ausgleich zu bewerkstelligen.

Aktuelle Fragen des Familienlohnes

Josef Höffner ging in seinem Vortrag über dieses Thema davon aus, daß die Existenzsicherung der Familie im gegenwärtigen Wirtschaftssystem für die Masse der Menschen gemäß der katholischen Soziallehre durch den Familienlohn gewährleistet werden müßte, d. h. durch einen so hohen Arbeitslohn, daß der Empfänger eine Familie damit unterhalten kann. In einer normalen Wirtschaftsgesellschaft müßte das Sozialprodukt dazu ausreichen. In den anomalen Verhältnissen Deutschlands, aber auch fast aller anderen Länder, ist es notwendig, den wirtschaftlich unmöglichen absoluten Familienlohn durch eine Verteilung des Sozialproduktes zu ersetzen, die die Familienlasten teilweise ausgleicht. Folgende zehn Gesichtspunkte sollen dazu dienen, die wirtschaftlichen Möglichkeiten mit dem erstrebten Ziel in Einklang zu bringen:

1. Kinderbeihilfen sind nur an die sog. „wirtschaftenden“ Schichten zu zahlen, deren Einkommen durch das Äquivalenzprinzip bestimmt wird. Für die kinderreiche Beamtenfamilie kann die Mehrbelastung durch ein entsprechend höheres Gehalt ausgeglichen werden.

2. Die Forderung „gleiche Arbeit — gleicher Lebensstandard“ darf nicht an den einzelnen Betrieb gerichtet werden. Der Leistungslohn muß erhalten bleiben.

3. Die heute geltende Einkommensteuer-Ermäßigung nach Klasse III kann als staatliche Kinderbeihilfe angesehen

werden; sie ist jedoch gerade für die unteren Einkommen völlig unzureichend.

4. Das Ausgleichsprinzip zwischen kinderarmen und kinderreichen Familien wäre am klarsten verwirklicht, wenn die kinderarmen Familien in die Ausgleichskassen einzahlen, aus denen die kinderreichen Familien Zuschüsse erhielten.

Dieses System muß bei den wirtschaftlich Selbständigen, z. B. bei Bauern und Handwerkern, zur Anwendung kommen, dürfte jedoch schwerlich bei den Lohnarbeitern durchführbar sein.

5. Die Kinderbeihilfen für den Lohnarbeiter erfordern eine Lohnerhöhung zu Gunsten der kinderreichen Arbeitnehmer. Die Wirtschaftszweige müßten in diesem Falle Ausgleichskassen gründen. Man sollte nicht vergessen, daß diese Lösung sehr wohl geeignet sein könnte, die Solidarität zwischen den Unternehmern und ihren Mitarbeitern zu stärken. Sachlich spricht für diese Lösung die schon erwähnte Tatsache, daß gerade beim Lohnarbeiter die sog. „Rente des Kinderreichtums“ nicht dem Lohnarbeiter selber, sondern der Gesamtwirtschaft zufällt.

6. Zahlt der Staat die Kinderbeihilfen, so müssen diese Beträge aus Steuermitteln aufgebracht werden. Niemand leugnet, daß auch auf diese Weise der Lebensstandard der kinderreichen Familie gehoben werden kann. Nur wird die Staatsfürsorge erneut ausgeweitet. Wir sollten uns deshalb alle Mühe geben, diese dem Subsidiaritätsprinzip widersprechende Lösung abzuwehren.

7. Angesichts der hohen Belastung der Wirtschaft mit Steuern und Sozialabgaben und im Interesse der Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten und um darzutun, daß wenigstens zwei Kinder aus dem Arbeitslohn unterhalten werden müßten, empfiehlt es sich, die Zulagen erst vom dritten Kinde an zu gewähren.

Auf keinen Fall dürfen die Kinderzulagen schon beim ersten Kind gezahlt werden, weil sonst der soziale Lebensstandard erneut um eine Stufe emporgeschraubt würde. Statistische Erhebungen — besonders in der Schweiz und in Holland — haben gezeigt, daß die Mehrbelastung mit dem dritten Kind besonders drückend zu werden pflegt. Werden die Kinderbeihilfen erst vom dritten Kind an bis zum 14. Lebensjahr gezahlt, so beträgt die Ausgleichssumme in der Bundesrepublik bei monatlich 20 DM insgesamt jährlich etwa 480 Millionen Mark, d. h. etwa den 13. Teil der Besatzungskosten von 6,6 Md. DM. Würden für alle Kinder monatlich 20 Mark gezahlt, so stiege die Summe auf jährlich 2,7 Md. Mark. Würden vom 2. Kind an 20 Mark gezahlt, so ergäben sich 1,2 Md. Mark.

Es ist zu beachten, daß in der Summe von 480 Mill. Mark nicht nur die Kinderbeihilfen für die Arbeitnehmer, sondern für alle Schichten der Bevölkerung, auch für Bauern und Handwerker, enthalten sind. Schätzt man das Gesamteinkommen dieser Schichten auf 50 Md. Mark, so würde der Aufwand von 480 Millionen nur 0,96% der Einkommen ausmachen.

8. Träger der Ausgleichskassen sollen nicht die staatlichen Behörden, sondern nach dem Prinzip der Subsidiarität die einzelnen Wirtschaftszweige selber sein. Die Gruppen müssen so groß sein, daß ein wirklicher Ausgleich möglich ist. Da alle Betriebe gleichmäßig belastet werden, bleibt bei freier Marktpreisbildung die Wettbewerbsslage unverändert. Bei Wirtschaftszweigen mit gebundenen Preisen, z. B. in Kohle und Eisen, müß-

ten die Kinderzulagen durch einen Ausgleich der Ausgleichskassen — unter Umständen auch durch staatliche Zuwendungen — ermöglicht werden. Wahrscheinlich wird ein solcher Ausgleich mit anderen Ausgleichskassen auch in Landwirtschaft und Handwerk unvermeidlich sein.

9. Verwaltungstechnisch ist dafür zu sorgen, daß die Kinderzulagen mit den Vergünstigungen des Einkommensteuergesetzes in Einklang gebracht werden. Die Auszahlung wird am besten durch die Lohnbüros bzw. die Unfall-Berufsgenossenschaften erfolgen. Der Aufbau einer umfangreichen Bürokratie ist überflüssig.

10. Firmen, die bisher schon freiwillige Kinderzulagen gezahlt haben, sollten nach Möglichkeit — nach dem Beispiel des Bundes der katholischen Unternehmer Hollands — auch nach allgemeiner Einführung der Kinderzulagen ihre Sonderzulagen beibehalten.

Die Gesetzesvorschläge

Am 4. November 1949 brachte die CDU im Bundestag den Antrag ein, im Rahmen der Sozialversicherung eine Familienausgleichskasse zu errichten.

Am 22. März 1950 beantragte das Zentrum, vom 4. Kind ab für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr monatlich 20 DM als Finanzbeihilfe zu gewähren.

Am 27. März 1950 stellte die SPD den Antrag, allen Kindern bis zum 15. bzw. 18. Lebensjahr aus Steuermitteln monatlich 20 DM zu gewähren, freilich nur auf Antrag der Eltern an die Gemeindebehörde.

Am 20. April 1951 legte die SPD einen neuen Referentenentwurf vor, der folgende Staffelung der Zulagen vorsieht:

bei 2 Kindern	monatlich	20 DM	} jährlich etwa 1—1,2 Mrd. DM
bei 3 „	„	40 DM	
bei 4 „	„	55 DM	
bei 5 „	„	70 DM	
bei 6 „	„	85 DM	
bei 7 „	„	100 DM	

Ein höherer Betrag als 100 DM soll nicht gewährt werden, um zum Ausdruck zu bringen, „daß das Gesetz Kinderbeihilfen und nicht etwa Kinderprämien gewährt“. Das erste Kind müsse aus dem Arbeitsverdienst unterhalten werden. Vom vierten Kind an erhöhe sich die Beihilfe nur noch um je 15 Mark, weil sich mit zunehmender Kinderzahl die Aufwendungen der Familie ermäßigten.

§ 6 des SPD-Entwurfs bestimmt, daß die Steuerklasse III der Einkommensteuer fortfallen solle, um zu vermeiden, „daß Kinderbeihilfe nach diesem Gesetz und gleichartige Leistungen aus anderen öffentlichen Mitteln nebeneinander bezogen werden“.

Das Charakteristikum des SPD-Antrages ist die Verstaatlichung der gesamten Institution der Kinderbeihilfen. Dagegen sollen nach dem CDU-Entwurf für jeden Berufs- oder Wirtschaftszweig bei den Unfall-Berufsgenossenschaften Familienausgleichskassen errichtet werden. Nur für die ständig schwer erfaßbaren Restgruppen ist eine „Allgemeine FAK“ vorgesehen.

Beitragspflichtig sind alle wirtschaftlich Selbständigen. Für die Arbeitnehmer jedoch hat allein „der Arbeitgeber die Beitragsleistung . . . aufzubringen“. „Die Bundesregierung setzt jährlich die Höhe des Mindestbeitragsatzes fest. Die Festsetzung eines Mindestbeitragsatzes, der 2,5% (der Lohnsumme) übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundestages“ (§ 7). Auch „die Höhe des

Zulagebetrages wird von der Bundesregierung festgesetzt.“ Im Anschluß an diesen Vortrag faßte der BKU folgende EntschlieÙung:

1. Wir befürworten und unterstützen die allgemeine Einführung von „Kinderzulagen“, die das Einkommen kinderreicher Familien an die höheren Ausgaben dieser Familien anpassen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen erscheint uns die Gewährung von Kinderzulagen vom dritten Kind an angemessen.

2. Die Herbeiführung eines gewissen Einkommens-Ausgleichs zwischen kinderreichen und kinderarmen oder kinderlosen Familien betrachten wir jedoch nicht in erster Linie als eine Aufgabe des Staates. Wie das Beispiel vieler anderer Länder der westlichen Welt zeigt, kann diese Aufgabe vollkommen von Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft erfüllt werden . . .

3. Ein wirksamer Einkommens-Ausgleich nach sozialen Gesichtspunkten ist in der wettbewerblichen Wirtschaft nicht innerhalb eines Unternehmens möglich. Der gegebene Bereich, innerhalb dessen ein solcher Ausgleich vollzogen werden kann, ist der Wirtschaftszweig, d. h. ein Selbstverwaltungskörper, in dem alle Unternehmen eines Wirtschaftszweiges zusammengeschlossen sind. Auch regionale Untergliederungen von Wirtschaftszweigen sollten, wo möglich und gewünscht, als Träger von FAK zugelassen werden.

4. Für höhere Einkommensklassen verliert die Kinderzulage ihre Bedeutung. Ein sozialer (die Kinderzahl berücksichtigender) Einkommensausgleich innerhalb der höheren Einkommensklassen wird zweckmäßig auf dem Wege einer differenzierten Einkommenbesteuerung (unterschiedliche Progression) durchgeführt.

5. Die Aufbringung der FAK-Beiträge durch die Arbeitgeber allein halten wir für tragbar, sofern sie in Verbindung mit einer Korrektur der Lohntarife und als Teil derselben eingeführt werden. Als besonders sinnvoll und zweckmäßig empfehlen wir z. B. eine Koppelung der Einführung der FAK-Pflicht mit der Aufhebung der Subventionen, derart daß die hierdurch auftretende Verteuerung der Lebenshaltung ganz oder teilweise durch die zusätzliche Aufbringung der FAK-Beiträge seitens der Arbeitgeber ausgeglichen wird. Das kompensierende Mehr-Einkommen würde dadurch vornehmlich in die Haushalte mit Kindern gelenkt, die ja auch von den Preiserhöhungen am stärksten betroffen würden.

Bei einer solchen Regelung ist allerdings die Lage der Wirtschaftszweige, in denen gebundene Preise vorherrschen, besonders in Betracht zu ziehen.

6. Ein Spitzen-Ausgleich unter den FAK sollte dann gesetzlich vorgeschrieben werden, wenn er sich als unumgänglich herausstellt. (Eine unterschiedlich hohe relative Belastung der einzelnen Wirtschaftszweige, soweit sie sich in dem hier in Betracht kommenden engen Spielraum hält, erscheint uns in einer wettbewerblichen Wirtschaft unbedenklich.)

7. Der BKU erblickt in der Einführung der FAK einen wesentlichen Schritt auf die soziale Lohngerechtigkeit, die die christliche Soziallehre fordert. Er sieht in ihnen eine Einrichtung, die das wirtschaftliche Prinzip des Leistungslohns, auf dem die betriebliche Lohnpolitik beruht und notwendig beruhen muß, in hervorragender Weise mit dem ethischen Prinzip des Soziallohns vereinbar macht.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Neue Schritte zum Naturrecht

Die „Evangelische Welt“ (Nr. 19 vom 1. Oktober 1951) macht auf neue wertvolle Bemühungen evangelischer Theologen und Juristen zur Wiedergewinnung eines Naturrechts aufmerksam. Diese Vorschläge gehen über die Linie wesentlich hinaus, die wir vor einem Jahre zum gleichen Thema berichten konnten (Jg. 5, S. 58). Den Anstoß gaben wieder Juristen des öffentlichen Lebens, die „das Hirten- und Wächteramt der Kirche auf dem Gebiet des Rechtes anrufen“. So schließt ein Aufsatz, den unlängst der Präsident des Bundesgerichtshofes, Hermann Weinkauff, in der „Zeitwende“ (15. August) veröffentlicht hat und der als Einführung einer Aussprache zwischen Juristen und Theologen in der „Evangelischen Akademie“ von Herrenalb über „das Naturrecht in evangelischer Sicht“ diente.

Probleme des Bundesgerichtshofes

Dr. Weinkauff begründet seinen Appell mit höchst praktischen Fragen, denen er in seinem hohen Amte Rechnung tragen soll. Innerhalb der letzten Monate hatte z. B. der Bundesgerichtshof zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Deutsche Reich noch als Rechtsperson und Völkerrechtssubjekt fortbestehe oder ob durch die Siegerabkom-

men von Potsdam usw. der Tatbestand der Debellation, d. h. der völligen Auslöschung des deutschen Gesamtstaates gesetzt worden sei. Hier erhebe sich die naturrechtliche Frage, ob eine Volks- oder Staatsperson überhaupt rechtswirksam ausgelöscht werden könne. Eine andere Frage: ob die von der ehemaligen nationalsozialistischen Regierung auf Grund des „Ermächtigungsgesetzes“ erlassenen Gesetze rechtswirksam seien. Grundsätzlich ausgedrückt: Gibt es eine normative Kraft des Faktischen, oder entsteht diese Befugnis der Gesetzgebung nur, wenn eine Revolution oder ein Staatsstreich das innerlich bessere Recht auf ihrer Seite hatten? Eine dritte einschneidende Frage der Praxis: Ist die Bestimmung des Art. 131, 3 des Bonner Grundgesetzes gültig, die weiten Kreisen von Menschen einstweilen untersagt, ihre Rechtsansprüche gegen den Staat gerichtlich geltend zu machen? Mit allen diesen Fragen könne der Jurist vom positiven Recht her allein nicht fertig werden. Er bedürfe rechtlich-sittlicher Normen von allgemeiner Verbindlichkeit.

So entwickelt Präsident Weinkauff eine Reihe theologischer Faust-Thesen über die Natur des Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes, als Glied der gefallenen Schöpfung, die „versehrt“ sei, und folgert daraus eine „rechtliche Urordnung“. Die grundlegenden naturrechtlichen Sätze dürften allerdings nicht aus einem einzelnen